

Reverse-Charge-Verfahren bei Edelmetallen und unedlen Metallen

Neuregelung ab 1. Oktober 2014

Der Deutsche Bundestag hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen beschlossen. **Die Neuregelung gilt ab dem 1. Oktober 2014.**

Durch die Regelung des neuen § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG in Verbindung mit der Anlage 4 verlagert sich die Umsatzsteuerschuld für Lieferungen der in dieser Anlage bezeichneten Gegenstände vom leistenden Unternehmen auf den Leistungsempfänger. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Konsequenz der Neuregelung ist, dass die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zusammenfallen. Ein Steuerausfall kann damit nicht mehr entstehen.

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir aus technischen Gründen von der **Übergangsregelung** gemäß BMF-Schreiben IV D 3 – S 7279/14/10002 vom 26. September 2014 Gebrauch machen und eine Umstellung der Rechnungslegung erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 31.12.2014 vornehmen werden.

Für die Dauer der Übergangszeit werden wir selbstverständlich den Umsatz in zutreffender Höhe versteuern.

Sofern wir keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir stillschweigend davon aus, dass Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

GERHARDI ALUTECHNIK GMBH & CO. KG

FREISENBERGSTR. 16

D 58513 LÜDENSCHIED

TEL: +49 23 51 955 66

FAX: +49 23 51 955 77

www.gerhardi-alu.de